

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) und der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 9. Juni 2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein

§ 1

- (1) Die Stadt Idstein erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtung decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.

§ 2

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Gebrauchsüberlassung. Die Gebühren gemäß dieser Gebührenordnung werden 14 Tage nach Anforderung fällig.
- (2) Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Überlassung von Gemeinschaftseinrichtungen für sich oder andere beantragt.
- Mehrere Gebührenschuldnerinnen/Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

- (1) Für die Überlassung von Tischen, Stühlen (ohne Polster) und Bühnenelementen für längstens 4 Tage werden folgende Gebühren erhoben:

für einen Tisch (private Nutzung)	2,00 Euro
für einen Tisch (gewerbliche Nutzung)	4,00 Euro
für einen Stuhl (private Nutzung)	1,00 Euro
für einen Stuhl (gewerbliche Nutzung)	2,00 Euro
für ein Bühnenelement (private Nutzung/Vereinsnutzung)	4,00 Euro
für ein Bühnenelement (gewerbliche Nutzung)	8,00 Euro

- (2) Bei Beschädigungen sind die Kosten für die Instandsetzung zu erstatten.
- (3) Es kann eine Kautions erhoben werden.

§ 4

(1) Für die in einer Gemeinschaftseinrichtung vorhandene Übertragungsanlage wird eine pauschale Nutzungsgebühr von 15,00 Euro erhoben.

(2) Eventuell anfallende Kosten für Bedienungspersonal sind von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 5

Die Kegelbahngebühr beträgt 7,50 Euro/Stunde und ist durch Geldeinwurf in den Automaten zu entrichten. Bei Ausfall des/der Automaten ist die Gebühr an die Hausmeisterin/den Hausmeister gegen Quittung zu zahlen.

§ 6

(1) Wird nach einer Veranstaltung der angefallene Müll nicht gemäß § 4 Abs. 7 der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein entsorgt, führt die Stadt die Entsorgung durch.

(2) Die anfallenden Müllgebühren sowie der damit verbundene Kostenaufwand für die Entsorgung sind von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 7

Die Höhe der jeweiligen Gebühr für die Benutzung von Räumen in einer Gemeinschaftseinrichtung richtet sich nach dem Nutzungszweck und der Raumgröße. Die Nutzungszwecke sind in Kategorien unterteilt.

§ 8

(1) Die Gebühren für den Übungsbetrieb der sport- und kulturtreibenden Idsteiner Vereine werden im Rahmen der internen Verrechnung von Seiten der Stadt Idstein getragen.

(2) Für Veranstaltungen und Zusammenkünfte ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen wird keine Gebühr gem. § 9 Abs. 2 erhoben.

(3) Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Jugend- und Seniorenvereinigungen, örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen, mit kulturellem, sportlichem oder gemeinnützigem Charakter ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen (Familienabende und Weihnachtsfeiern der Vereine) sind gebührenfrei. Diese Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Veranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit dem Charakter der jeweiligen Gruppierung stehen bzw. Veranstaltungen, die in keinem Zusammenhang mit satzungskonformen Aufgaben der jeweiligen Vereine in Verbindung zu bringen sind.

§ 9

(1) Die sonstigen Nutzungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: - Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen/Benutzer
 - Gewerbliche Veranstaltungen
 - Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht
- Kategorie II: - Privat- und Familienfeiern
- Kategorie III: - Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus Idstein

(2) Es werden folgende Gebühren pro Veranstaltungstag erhoben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro	Kateg. III Euro
1	DGH Dasbach				
	- großer Saal	140	210,00	56,00	84,00
	- kleiner Saal	63	95,00	25,00	38,00
	- Bühne	34	51,00	14,00	21,00
	- Küche	pauschal	80,00	50,00	66,00
2	DGH Ehrenbach				
	- Saal	90	135,00	36,00	54,00
	- Gastraum	55	83,00	22,00	33,00
	- Jugendraum	40	60,00	16,00	24,00
	- Küche	pauschal	80,00	50,00	66,00
3	DGH Eschenhahn				
	- Saal	140	210,00	56,00	84,00
	- Schulungsraum	50	75,00	20,00	30,00
	- Bühne	41	62,00	17,00	25,00
	- Schankraum	50	75,00	20,00	30,00
	- Küche	pauschal	95,00	50,00	66,00
4	Willi-Mohr-Halle Heftrich				
	- Saal	229	344,00	92,00	138,00
	- Schankraum	66	100,00	27,00	40,00
	- Bühne	40	60,00	16,00	24,00
	- Küche	pauschal	128,00	66,00	88,00
5	Herrenspeicher Erdgeschoss				
	- Saal	102	153,00	41,00	62,00
	- Küche	pauschal	49,00	35,00	43,00
6	Sporthalle am Hexenturm				
	- Halle	1.215	1.823,00	486,00	729,00
	- Segment	405	608,00	162,00	243,00
7	DGH Kröftel				
	- Saal	130	195,00	52,00	78,00
	- Saal, Anbau				
	Schankraum	262	390,00	104,00	158,00
	- Küche	pauschal	65,00	50,00	66,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro	Kateg. III Euro
8	DGH Lenzhahn - Saal - Sitzungsraum - Bühne - Küche mit Schankraum - Vereinsraum (Sonderregelung)	129 20 44 pauschal	194,00 30,00 66,00 66,00	52,00 8,00 18,00 43,00	78,00 12,00 27,00 54,00
9	DGH Niederauroff - Saal - Küche/ Schankraum	132 pauschal	198,00 65,00	53,00 43,00	80,00 64,00
10	DGH Nieder-Oberrod - Saal (gesamt) - kleiner Saal/ Schankraum - Vereinsraum - Küche	226 89 48 pauschal	339,00 144,00 72,00 80,00	91,00 36,00 20,00 50,00	136,00 54,00 29,00 66,00
11	DGH Oberauroff - Saal - Küche (ohne Geschirr)	104 pauschal	156,00 50,00	42,00 35,00*	63,00 43,00*
12	DGH Walsdorf - Saal (gesamt) - großer Saal - kleiner Saal - Bühne - Vereinsraum - Schankraum/ Gastraum (Sonderregelung) - Küche (Sonderregelung) - Saaltheke (Sonderregelung)	240 144 96 60 42	360,00 216,00 144,00 90,00 63,00	96,00 58,00 39,00 24,00 17,00	144,00 87,00 58,00 36,00 26,00
13	DGH Wörsdorf Räume im Erdgeschoss - Saal - Küche - Obergeschoss (Sonderregelung)	110 pauschal	165,00 95,00	44,00 66,00	66,00 88,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nutzfläche qm	Kateg. I Euro	Kateg. II Euro	Kateg. III Euro
14	Gemeindehalle Wörsdorf				
	- Saal	310	465,00	124,00	186,00
	- kleiner Saal	40	60,00	16,00	24,00
	- Schankraum	20	30,00	8,00	12,00
	- Bühne	58	87,00	24,00	35,00
	- Küche	pauschal	110,00	65,00	88,00

* Für Oberauoffer Einwohner und Einwohnerinnen und Oberauoffer Vereine wird keine Küchenbenutzungsgebühr erhoben.

(3) Bei Trauerfeiern sind Gebühren gemäß Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch nur 80,00 Euro für die Saalnutzung bzw. 40,00 Euro für die Küchennutzung.

(4) Bei Gebührenerhebungen, die der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer zu den jeweils gültigen Sätzen hinzuzurechnen.

(5) Aus Gründen der Brauchtumpflege wird von den Vereinen bzw. den Vereinsringen für die jeweilige Kerbeveranstaltung (Samstag-Abendveranstaltung und Sonntag-Frühshoppen) sowie für Laien-Theaterveranstaltungen und Faschingsveranstaltungen für Kinder der örtlichen Vereine keine Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben. Von jeder ortsansässigen Schule ist im jeweiligen Stadtteil eine Tagesveranstaltung im Kalenderjahr gebührenfrei. Die Gebühren werden von Seiten der Stadt Idstein getragen.

(6) Über Gebührenfreistellungen oder -erlässe entscheidet der Magistrat in Ausnahmefällen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Idstein vom 17. Dezember 1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Juli 2006 außer Kraft.

Idstein, den 24. Juni 2011

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister (L.S.)